



# Satzung des SSV Sport- und Spielvereins Kau e.V. in der Fassung vom 26.11.2010

<a href="#">§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....</a>	<a href="#">2</a>
<a href="#">§ 2 Zweck des Vereins.....</a>	<a href="#">2</a>
<a href="#">§ 3 Gemeinnützigkeit.....</a>	<a href="#">2</a>
<a href="#">§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....</a>	<a href="#">2</a>
<a href="#">§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....</a>	<a href="#">3</a>
<a href="#">§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....</a>	<a href="#">3</a>
<a href="#">§ 7 Mitgliedsbeiträge.....</a>	<a href="#">4</a>
<a href="#">§ 8 Ordnungen des Vereins.....</a>	<a href="#">4</a>
<a href="#">§ 9 Organe des Vereins.....</a>	<a href="#">4</a>
<a href="#">§ 10 Mitgliederversammlung.....</a>	<a href="#">4</a>
<a href="#">§ 11 Der Vorstand.....</a>	<a href="#">5</a>
<a href="#">§ 12 Der Gesamtausschuss.....</a>	<a href="#">6</a>
<a href="#">§ 13 Abteilungen.....</a>	<a href="#">6</a>
<a href="#">§ 14 Kassenprüfer.....</a>	<a href="#">7</a>
<a href="#">§ 15 Auflösung des Vereins.....</a>	<a href="#">7</a>

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen SSV Sport- und Spielverein Kau e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tettngang und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tettngang eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der Gesundheit der Allgemeinheit zu dienen, insbesondere der Jugend.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

4. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu nutzen.
3. Jedes Mitglied kann in mehreren oder allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen tätig sein.
4. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
  - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
  - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds.
  - durch freiwilligen Austritt.
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist.
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt.
  - Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
  - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

4. Der Ausschlussbeschluss eines Mitglieds ist diesem schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen bei dem Vorstand Berufung einlegen. An der nächstfolgenden Mitgliederversammlung, zu der der Betroffene schriftlich eingeladen wird, wird über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses abgestimmt. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Beiträge und kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.
3. Die Beiträge werden stets im ersten Quartal des Geschäftsjahres, bzw. der Mitgliedschaft, fällig.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

## **§ 8 Ordnungen des Vereins**

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung, Ehrungsordnung, sowie eine Rechts- und Verfahrens- und Strafordnung geben. Diese sind vom Gesamtausschuss zu beschließen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Gesamtausschuss
2. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Abteilungsleiter
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Gesamtausschusses
  - Wahlen zum Vorstand

- Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Beiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vorher schriftlich mit Begründung beim Einberufenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
  5. Der Versammlungs- und Wahlleiter wird vom Vorstand berufen.
  6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind und das Gesetz nichts anderes vorschreibt, durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
  8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer, und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
  9. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse der Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassier
  - dem Schriftführer
  - dem Jugendleiter
  - 1 oder bis zu 3 Beisitzer
2. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand durch Beschluss erweitern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Die Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter und vom Versammlungsleiter ernannten Protokollführer zu unterschreiben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

## **§ 12 Der Gesamtausschuss**

1. Der Gesamtausschuss besteht aus
  - die Mitglieder des Vorstands
  - die Abteilungsleiter
2. Falls die Abteilungsleiter verhindert sind, können die stellvertretenden Abteilungsleiter an den Sitzungen des Gesamtausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen.
3. Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Der Gesamtausschuss ist zuständig für
  - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - die Beschlussfassung über die Ordnung des Vereins
5. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einzuberufen und zu leiten. Die Tagesordnung braucht nicht bekanntgegeben zu werden.
6. Die Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, der vom Versammlungsleiter bestimmt wurde, zu unterschreiben.

## **§ 13 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, diese werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet oder aufgehoben.
2. Die Abteilung wird geleitet durch
  - den Abteilungsleiter
  - den stellvertretenden Abteilungsleiter

- bis zu 2 weiteren Mitarbeitern
- 3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Abteilungsleitung kann die Abteilung bis zur nächsten Abteilungsversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- 5. Die Abteilungsversammlung fasst Beschlüsse in Sitzungen, die vom Abteilungsleiter, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen und geleitet werden. Die Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter und vom Versammlungsleiter ernannten Protokollführer zu unterschreiben.
- 6. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig.
- 7. Der Vorstand kann jederzeit eine Prüfung der Abteilungskassenführung veranlassen.

## **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
3. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tettang, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Kau zu verwenden hat.

◇ ◇ ◇ ◇ ◇

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde in der Mitgliederversammlung am 26.11.2010 beschlossen.

Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.